glarusnord

Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen

An das
Gemeindeparlament Glarus Nord

Datum 10. Dezember 2014
Reg.Nr. 16.05 / 2014-499
Abteilung Parlamentssekretariat
Person Doris Fischli
E-Mail parlament@glarus-nord.ch
Direkt 058 611 70 41

Antrag auf Abänderung der Parlamentsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier

Das Parlamentsbüro hat an seinen Sitzungen vom 12.08. / 10.09. / 03.11. und 03.12.2014 über den Antrag von Christoph Zürrer, Mollis, SP, betreffend Abänderung der Parlamentsordnung beraten.

An den Sitzungen nahmen teil:

Präsidentin:	Gret Menzi
Mitglieder:	Margrit Neeracher Hanspeter Hertach Ann-Kristin Peterson Christoph Zürrer
Gemeindeschreiberin:	Andrea Antonietti Pfiffner (am 10.09.2014 vertreten durch Monika Scherr)
Protokoll:	Doris Fischli, Parlamentssekretärin (am 10.09.2014 vertreten durch Elsbeth Kundert)

1. Ausgangslage

Am 05.07.2014 reichte Parlamentarier Christoph Zürrer, Mollis, SP, folgenden Antrag auf Abänderung der Parlamentsordnung bei Parlamentspräsidentin Gret Menzi ein:

Gemäss Art. 25 der Gemeindeordnung erlässt das Parlament sein eigenes Geschäftsreglement, die Parlamentsordnung. Es braucht daher bei einer Revision auch keinen Antrag des Gemeinderates. Ich verzichte deshalb auf das Einreichen einer Motion oder eines Postulates, sondern stelle direkt an das Büro des Gemeindeparlamentes den Antrag auf Abänderung der Parlamentsordnung.

Die Parlamentswahlen 2014 haben zur Folge, dass sich gemäss Art. 28 der GO mehr Fraktionen bilden als zuvor. Dies hat Auswirkungen auf die Zusammensetzung der ständigen Kommissionen und des Büros.

Art. 29 Abs. 1 der gültigen Parlamentsordnung legt fest, dass bei der Bestellung der ständigen Kommissionen auf „die zahlenmässige Stärke der Fraktionen zu achten“ sei. Zudem hat „jede Fraktion Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission“. Gleichzeitig werden aber die Grössen der ständigen Kommissionen (FAK und BRVK) in Art. 37 mit „Präsident plus 6 Mitglieder“ festgelegt. (Die Grösse der GPK wird in der GO vorgegeben). Diese beiden Bestimmungen stehen in einem gewissen Widerspruch zueinander. Auf eine fixe Anzahl der Kommissionsmitglieder ist deshalb in der Parlamentsordnung zu verzichten.

Problematisch ist die Situation bei der Zusammenstellung des Büros. Dieses besteht gemäss gültiger Parlamentsordnung Art. 22 Abs. 1 aus dem „Präsidenten, Vizepräsidenten und drei Parlamentsmitgliedern“. Gleichzeitig darf „pro Fraktion nur ein Vertreter im Büro Einsitz nehmen“. Es hat aktuell also nur für 5 Fraktionen im Büro Platz, obwohl es mittlerweile 6 Fraktionen im Parlament gibt. Damit ist nicht gewährleistet, dass eine reibungslose Verbindung zwischen Büro und Fraktionen gewährleistet ist, was einem ordentlichen Parlamentsbetrieb eher hinderlich ist.

Anträge

1. *Die Zahlenangaben in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 sind zu streichen:*

   Art. 37 Ständige Kommissionen
   Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

   1. Aufsichtskommissionen:
   a) Geschäftsprüfungskommission;
   b) Finanzaufsichtskommission ~~(Präsident + 6 Mitglieder).~~

   2. Sachkommissionen:
   a) Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission ~~(Präsident + 6 Mitglieder)~~

2. *Die Zusammensetzung des Büros (Art. 22) ist neu zu regeln und soll neu folgendermassen lauten:*

   1. Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens vier Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion stellt mindestens einen Vertreter.

   2. Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Fraktionsvertreter. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Büromitglieder offen gewählt, es sei denn, das Parlament beschliesse geheime Wahl.

   3. Als Stimmenzähler amtieren diejenigen drei Büromitglieder, die dem Büro am längsten angehören. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.

   4. Sind Stimmenzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Büromitglieder diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmenzähler, kann der Präsident andere Parlamentsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist.

   Diese Formulierung entspricht der Regelung im Glarner Landrat (Landratsverordnung Art. 22). Damit könnte dem Grundsatz, dass alle Fraktionen entsprechend ihrer Stärke eingebunden werden, Rechnung getragen werden.

3. *Sollte das Parlament einer Revision im Sinne des 2. Antrages zustimmen, sind die Mitglieder des Büros umgehend zu ergänzen.*

Ich bitte das Büro, meine Anträge umgehend zu prüfen und dem Parlament eine revidierte Parlamentsordnung zur Abstimmung vorzulegen. Allfällige Anpassungen sollen umgehend vorgenommen werden.

2. Eintretensdebatte

Eintreten auf die Vorlage war im Parlamentsbüro unbestritten.

3. Detailberatung

Das Parlamentsbüro hat eine rechtliche Überprüfung der beantragten Änderungen beim Rechtsdienst des Kantons Glarus vornehmen lassen. Damit wurde sichergestellt, dass kein übergeordnetes Recht verletzt wird und das weitere Vorgehen rechtens ist. Anhand einer synoptischen Darstellung wurden die Änderungsanträge von Christoph Zürrer dem geltenden Recht gegenübergestellt.

Art. 22 Wahl und Organisation

Ziff. 1: Christoph Zürrer vertritt die Ansicht, dass jede Fraktion im Büro vertreten sein sollte und bezeichnet das momentane Fehlen eines FDP-Mitgliedes als problematisch. Dieser Meinung schliesst sich das Büro grundsätzlich an. Da jedoch nicht mit Bestimmtheit von vier Fraktionen ausgegangen werden kann, beschliesst das Büro, den Antrag von Christoph Zürrer diesbezüglich wie folgt anzupassen: Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens drei Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion stellt mindestens einen Vertreter.

Ziff. 2: Entgegen dem Vorschlag von Christoph Zürrer spricht sich das Büro für die Beibehaltung der Formulierung im geltenden Recht aus: Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Büromitglieder (statt Fraktionsvertreter).

Ziff. 3: Der Vorschlag von Christoph Zürrer wird in diesem Punkt vom Büro diskussionslos gutgeheissen. Da die Anzahl der Stimmenzähler auf drei festgelegt ist, muss eine erklärende Ergänzung folgen.

Ziff. 4: Ebenfalls befürwortet das Büro die neue Formulierung, welche klar definiert, wer im Verhinderungsfall die Funktion der Stimmenzähler wahrnimmt.

Art. 37 Ständige Kommissionen

Gemäss Art. 29 der geltenden Parlamentsordnung hat jede Fraktion Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission. Diesbezüglich besteht ein Widerspruch zu Art. 37, welcher für die Finanzaufsichtskommission und die Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission die Anzahl der Mitglieder klar vorgibt, ohne die Anzahl der Fraktionen zu berücksichtigen. Die Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission dagegen ist in der Gemeindeordnung geregelt. Christoph Zürrer beantragt, auf die Nennung einer konkreten Anzahl Mitglieder in Art. 37, Ziff. 1 und 2 zu verzichten. Im Büro steht auch die Variante „Präsident und mindestens 4 Mitglieder“ zur Diskussion. Wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder in Art. 37 jedoch ganz gestrichen, kann das Parlament unter Wahrung von Art. 29 sehr flexibel auf die Anzahl Fraktionen reagieren und es ist daher von untergeordneter Wichtigkeit, wie viele Fraktionen es tatsächlich im Parlament gibt. Nach eingehender Diskussion unterstützt das Büro den Antrag von Christoph Zürrer.

Im Weiteren erachtet es das Büro als sinnvoll und notwendig, bezüglich Besetzung der ständigen Kommissionen eine weitere Anpassung in Art. 26, Ziff. 5 vorzunehmen.

Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl

Ziff. 5: Ein Parlamentsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören. Der Zusatz „auch nicht als Ersatzmitglieder“ ist zu streichen. Durch diese Einschränkung sind kleinere Fraktionen nicht in der Lage, eine Kommission ordnungsgemäss zu besetzen.

4. Vernehmlassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07. Januar 2015 den Antrag des Parlamentsbüros diskutiert und zur Kenntnis genommen. Er hat sich dazu nachfolgende Überlegungen gemacht:

1. *Grundsätzliches zum Vorgehen*
   Macht eine Anpassung der Parlamentsordnung in Kenntnis der Sachlage, dass die Gemeindeordnung im Jahr 2015 totalrevidiert wird, zum jetzigen Zeitpunkt Sinn? Die GO und insbesondere deren Überprüfung hat unmittelbaren und verbindlichen Einfluss auf die Parlamentsordnung.

2. *Zu den Artikelanpassungen im Einzelnen*
   2.1. Art. 22, Ziff 1 Wahl und Organisation
   Die GO legt in Art. 28., Ziff. 1 die Mindestanzahl der Mitglieder für eine Fraktion fest (mind. 3). Mit der Bedingung gemäss Antrag, dass jede Fraktion im Büro vertreten sein soll, kann dies im Verhältnis zum Gesamtparlament zu einem unverhältnismässig grossen Parlamentsbüro führen, was für die Führung (Steuerung) der Parlamentsgeschäfte behinderlich sein könnte.

   2.2. Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl
   Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Formulierung in Abs. 5 nicht dienlich ist. Die beantragte Formulierung lässt unterschiedliche Interpretationen zu. Auch ein Ersatzmitglied ist aufgrund der beantragten Formulierung ein Mitglied des Parlamentes, was nichts anderes bedeutet, als dass auch ein Ersatzmitglied nur einer Aufsichtskommission angehören kann. Dies entspricht auch der Landratsverordnung Art. 27. Abs. 5. Die alte Fassung ist aus Sicht des Gemeinderates präziser.

5. Antrag

Das Büro beantragt dem Parlament, folgende Anpassungen in der Parlamentsordnung zu genehmigen:

1. Art. 22 Wahl und Organisation

   1. Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens drei Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion stellt mindestens einen Vertreter.

   2. Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Büromitglieder. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Büromitglieder offen gewählt, es sei denn, das Parlament beschliesse geheime Wahl.

   3. Als Stimmenzähler amtieren diejenigen drei Büromitglieder, die dem Büro am längsten angehören. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.

   4. Sind Stimmenzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Büromitglieder diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmenzähler, kann der Präsident andere Parlamentsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist.

2. Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl

   5. Ein Parlamentsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören.

3. <u>Art. 37 Ständige Kommissionen</u>

   Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:
   1. Aufsichtskommissionen:
      a) Geschäftsprüfungskommission
      b) Finanzaufsichtskommission
   2. Sachkommissionen:
      a) Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Parlamentsbüro

Gret Menzi
Parlamentspräsidentin

Beilagen:
- Synoptische Darstellung
- Antrag Christoph Zürrer